

## LAG 01 Statut der Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Thüringen

Gremium: Landesvorstand  
Beschlussdatum: 25.09.2018  
Tagesordnungspunkt: 4 LAG-Statut

### Antragstext

#### 1 § 1 Präambel

2 Die Landesarbeitsgemeinschaften von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben die Aufgabe,  
3 inhaltliche Konzepte und Strategien grüner Politik zu entwickeln und die Arbeit  
4 daran zu vernetzen. Sie leisten einen Beitrag zur programmatischen Arbeit der  
5 Partei, erschließen Fachwissen, leisten Netzwerkarbeit bei Verbänden,  
6 Initiativen und wissenschaftlichen Institutionen und wirken bei der Ansprache  
7 von Zielgruppen mit. Das nachfolgende Statut soll dazu dienen, ihren  
8 Arbeitsrahmen zu definieren und ihre Arbeitsgrundlage zu sichern.

#### 9 § 2 Stellung der Landesarbeitsgemeinschaften in der Partei

- 10 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften stehen mit dem Landesvorstand über  
11 Strategie, Programmatik und Wahlkampf in einem gegenseitigen Austausch.
- 12 2. Die Landesarbeitsgemeinschaften besitzen Antragsrecht auf der  
13 Landesdelegiertenkonferenz und im Landesparteirat.
- 14 3. Die Landesarbeitsgemeinschaften tragen zur Meinungsbildung des  
15 Landesverbandes bei. Dies kann auf Eigeninitiative oder auf Bitten des  
16 Landesvorstands um die Formulierung von Positionspapieren geschehen.

#### 17 § 3 Arbeitsrahmen

- 18 1. Die Landesarbeitsgemeinschaften vernetzen die inhaltliche und politische  
19 Arbeit, stellen Arbeitszusammenhänge zu außerparlamentarischen Bewegungen  
20 und wissenschaftlichen Institutionen her; arbeiten an der  
21 Weiterentwicklung der politischen Programmatik von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN;  
22 stehen Parteiorganen und Fraktionen beratend zur Seite.
- 23 2. Beschlüsse einer Landesarbeitsgemeinschaft über Mitgliedschaften in  
24 Initiativen, Gruppen und Verbänden bedürfen der Bestätigung durch den  
25 Landesvorstand.
- 26 3. Die Unterzeichnung von Aufrufen und Erklärungen findet in Abstimmung mit  
27 dem Landesvorstand statt.
- 28 4. Das Frauenstatut ist grundsätzlich anzuwenden.
- 29 5. Der Landesvorstand unterstützt die verschiedenen  
30 Landesarbeitsgemeinschaften dabei, sich untereinander zu vernetzen.

#### 31 § 4 Anerkennung

- 32 1. Eine Landesarbeitsgemeinschaft kann durch den Landesvorstand anerkannt  
33 werden, wenn und solange sie auf der Grundlage bündnisgrüner Programmatik

34 ein eigenständiges Politikfeld von landespolitischer Bedeutung vertritt  
35 und die Zahl ihrer aktiven Mitglieder eine Arbeitsfähigkeit gewährleistet.  
36 Dieser Nachweis wird durch das Protokoll erbracht. Ausnahmen von der Regel  
37 bedürfen der Zustimmung des Landesvorstandes.

38 2. Der Landesvorstand kann einer Landesarbeitsgemeinschaft die Anerkennung  
39 entziehen, wenn die vorgenannten Bedingungen nicht mehr erfüllt sind.

40 3. Der Landesvorstand kann die Anerkennung aufheben, wenn die  
41 Landesarbeitsgemeinschaft ein Jahr lang nicht aktiv war.

#### 42 § 5 Teilnahme an einer Landesarbeitsgemeinschaft

43 1. Jedes Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen kann an anerkannten  
44 Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und mitarbeiten. Die Teilnahme kann  
45 einmalig, dauerhaft, oder themenbezogen erfolgen und begründet keinerlei  
46 dauerhafte Verpflichtung.

47 2. Menschen, die kein Mitglied von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN Thüringen sind,  
48 können ebenfalls an Landesarbeitsgemeinschaften teilnehmen und  
49 mitarbeiten. Auf Antrag mindestens eines Parteimitglieds kann die LAG  
50 parteiintern tagen.

#### 51 § 6 Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften

52 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft wählt aus ihrer Mitte für die Dauer von  
53 maximal zwei Jahren zwei Sprecher\*innen, die Mitglied von BÜNDNIS 90/DIE  
54 GRÜNEN Thüringen sind. Davon darf höchstens eine Person dem Landesvorstand  
55 angehören. Wiederwahlen sind zulässig.

56 2. Die Sprecher\*innen koordinieren die Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaft,  
57 sind für die inhaltliche und organisatorische Vorbereitung der Sitzungen  
58 sowie für die Ausführung der Beschlüsse verantwortlich und vertreten die  
59 Landesarbeitsgemeinschaft gegenüber anderen Parteigremien.

60 3. Die Arbeit der Sprecher\*innen ist ehrenamtlich. Sie werden von der  
61 Landesgeschäftsstelle im Rahmen der Möglichkeiten organisatorisch  
62 unterstützt.

63 4. Die Sprecher\*innen der Landesarbeitsgemeinschaften können auf der  
64 Grundlage der Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaft nach vorhergehender  
65 Absprache mit den Landessprecher\*innen öffentliche Erklärungen abgeben.

66 5. Der Landesvorstand lässt neu gewählten Sprecher\*innen dieses  
67 Landesarbeitsgemeinschafts-Statut zukommen.

#### 68 § 7 Delegation zu Bundesarbeitsgemeinschaften

69 1. Jede Landesarbeitsgemeinschaft kann bis zu zwei Delegierte, die Mitglied  
70 von BÜNDNIS90/DIE GRÜNEN sein müssen, in die jeweilige

71 Bundesarbeitsgemeinschaft für einen Zeitraum von zwei Jahren entsenden. Es  
72 können zwei Ersatzdelegierte gewählt werden.

73 2. Die Delegierten berichten in den Landesarbeitsgemeinschaften über die  
74 Arbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft.

75 3. Die Erstattung von Kosten, die durch die Teilnahme an BAG-Sitzungen  
76 entstehen, regelt die Erstattungsordnung des Landesverbandes.

77 4. Der Landesvorstand kann die Delegierungen für Bundesarbeitsgemeinschaften  
78 vornehmen für den Fall, dass es keine entsprechend anerkannte bzw. aktive  
79 Landesarbeitsgemeinschaft gibt.

#### 80 § 8 Arbeit der Landesarbeitsgemeinschaften

81 1. Landesarbeitsgemeinschaften tagen mindestens zweimal pro Jahr. Ansonsten  
82 gelten sie als inaktiv.

83 2. Die Sprecher\*innen laden mit einer Frist von mindestens einer Woche zu den  
84 Sitzungen ein. Sie nutzen dafür die vom Landesverband vorgesehenen  
85 Mailinglisten.

86 3. Die Ergebnisse der Sitzungen, Wahlergebnisse (Sprecher\*innen, Delegierte,  
87 Ersatzdelegierte) und Beschlüsse der Landesarbeitsgemeinschaften werden  
88 protokolliert und dem Landesvorstand zur Kenntnis gegeben. In den  
89 Protokollen ist die Zahl der teilnehmenden Mitglieder zu vermerken, nicht  
90 aber deren Namen. Die Protokolle werden im internen grünen Intranet zur  
91 Verfügung gestellt.

#### 92 § 9 Haushalt

93 Den Landesarbeitsgemeinschaften wird im Rahmen des Haushaltes des  
94 Landesverbandes eine der aktuellen finanziellen Situation angemessene Summe für  
95 ihre Arbeit zur Verfügung gestellt. Die Erstattung erfolgt auf Antrag an den  
96 Landesverband und unter Angabe des Grunds der Ausgabe und nur solange der  
97 Haushaltsposten noch nicht ausgeschöpft ist. Über die Erstattung weiterer  
98 Anträge entscheidet der Landesvorstand.

#### 99 § 10 Beschluss

100 1. Das Landesarbeitsgemeinschafts-Statut wird von der  
101 Landesdelegiertenkonferenz verabschiedet. Änderungen können nur auf einer  
102 ebensolchen beschlossen werden.

103 2. Das Statut tritt mit dem Tag der Verabschiedung in Kraft. Die LDK hat  
104 dieses Statut am 24.11.2018 beschlossen.